

B e n u t z u n g s b e d i n g u n g e n
der
Städtischen Schule für Musik und darstellende Kunst Bühl

1. Grundsätzliches

- 1.1 Die Städtische Schule für Musik und darstellende Kunst Bühl ist eine von der Stadt Bühl getragene ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige öffentliche Einrichtung. Sie ist als nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt ein Institut innerhalb der Stadtverwaltung Bühl.
- 1.2 Für Angelegenheiten grundsätzlicher Art der Städtischen Schule für Musik und darstellende Kunst ist der Gemeinderat zuständig, soweit durch die Hauptsatzung keine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Die Kassengeschäfte sind grundsätzlich über die Stadtkasse Bühl abzuwickeln
- 1.3 Die Städtische Schule für Musik und darstellende Kunst Bühl ist Mitglied des Verbandes Deutscher Musikschulen e. V. und des Landesverbandes der Musikschulen Baden-Württemberg e.V.

2. Aufnahme

- 2.1 In die Städtische Schule für Musik und darstellende Kunst kann aufgenommen werden, wer seinen Hauptwohnsitz in Bühl hat. Teilnehmer aus anderen Gemeinden können – soweit es die schulische Auslastung zulässt – auf Antrag aufgenommen werden. Über die Aufnahme von Schülern aus anderen Gemeinden in Form von Übernahme der Aufgaben einer Schule für Musik und darstellende Kunst entscheidet der Gemeinderat.
- 2.2 Voraussetzung für die Teilnahme am Unterricht der Städtischen Schule für Musik und darstellende Kunst Bühl ist der Abschluss eines Unterrichtsvertrages zwischen der Stadt Bühl und ggf. den Erziehungsberechtigten. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht jedoch nicht.
- 2.3 Die Zuteilung der Lehrkräfte erfolgt durch die Schulleitung.
- 2.4 Eine Aufnahme bedingt die Unterzeichnung der Datenschutzerklärung zur Speicherung der personenbezogenen Daten.

3. Aufgaben

- 3.1 Möglichst früh einsetzende und umfassende Ausbildung von Kindern und Jugendlichen in Musik und darstellender Kunst.
- 3.2 Erkennen von besonderen Begabungen und deren individuelle Förderung bis zur Vorbereitung auf ein Berufsstudium.
- 3.3 Zusammenarbeit mit den örtlichen Kulturvereinen in der Heranbildung des Nachwuchses.
- 3.4 Angebote für Erwachsene zur Weiterbildung und Freizeitgestaltung im Bereich der Musik und darstellenden Kunst.

4. Gliederung der Ausbildung

Die Ausbildung erfolgt grundsätzlich nach dem Strukturplan des Verbandes Deutscher Musikschulen (VDM):

4.1 Grundstufe

- Musikgarten
- Musikalische Früherziehung
- Kükenballett
- Schnupperjahr

4.2 Hauptstufe-Unterstufe

Gruppenunterricht im Hauptfach, Klassen- oder Gruppenunterricht im Ergänzungsfach (Aufnahmealter: ohne Beschränkung)

4.3 Hauptstufe-Mittelstufe

Einzel- oder Gruppenunterricht im Hauptfach, Klassen- oder Gruppenunterricht im Ergänzungsfach (Instrumentalgruppe, Orchester, Singkreis, Kammermusik)

4.4 Hauptstufe-Oberstufe

Einzel- oder Gruppenunterricht im Hauptfach, Klassen- oder Gruppenunterricht im Ergänzungsfach (Instrumentalgruppe, Orchester, Chor, Kammermusik, studienvorbereitende Ausbildung).

5. Unterrichtserteilung

- 5.1 Die Unterrichtsziele für die einzelnen Stufen richten sich i. d. R. nach den Lehrplänen des Verbandes Deutscher Musikschulen e. V.
- 5.2 Hauptfachunterricht erfolgt in der Unterstufe grundsätzlich im Gruppenunterricht, in der Mittel- und Oberstufe im Einzel- oder Gruppenunterricht. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter nach Anhörung der Eltern und Fachlehrer im Einzelfall.
- 5.3 Ensemblefächer sind ein integraler Bestandteil des Unterrichtskonzeptes der Musikschule. Das Zusammenspiel muss ebenso erlernt werden wie das Instrumentalspiel und Singen selbst. Erst die Befähigung dazu ermöglicht eine eigenständige Beteiligung am aktiven Musikleben. Im gemeinsamen Musizieren werden kommunikative und soziale Kräfte, die zum Wesen der Musik gehören, erlebbar, wirksam und lernbar. Eine Vielzahl vokaler und instrumentaler Ensembles unterschiedlicher Besetzungen und stilistischer Prägung gehören zum verbindlichen Unterrichtsangebot der Musikschule. Die Einteilung erfolgt, sobald der Teilnehmer im Hauptfach den erforderlichen Leistungsstand erreicht hat, durch den Schulleiter im Einvernehmen mit dem Fachlehrer.
- 5.4 Einzelunterricht wird wahlweise in Unterrichtseinheiten zu 30 und 45 Minuten erteilt. In der Oberstufe sind, bei entsprechender Eignung, auch Unterrichtseinheiten zu 60 Minuten möglich.
- 5.5 Partner-/Gruppen- und Klassenunterricht dauern 30, 45, 60 oder 75 Minuten pro Unterrichtswoche.

6. Schuljahr, Ferien

- 6.1 Das Schuljahr der Städtischen Schule für Musik und darstellende Kunst beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September eines Jahres.
- 6.2 Die Ferienordnung der allgemeinbildenden Schulen der Stadt Bühl gilt auch für die Städtische Schule für Musik und darstellende Kunst.

7. Anmeldung, Abmeldung

- 7.1 Anmeldungen bedürfen der Schriftform und sind an die Schulleitung zu richten, bei minderjährigen Teilnehmern durch ihren gesetzlichen Vertreter/Vereinsvorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- 7.2 Der Antragsteller erkennt durch seine Unterschrift die bestehenden Benutzungsbedingungen und die damit verbundenen Tarife verbindlich an.
- 7.3 Anmeldungen sind jederzeit möglich. Die Aufnahme des Unterrichts erfolgt normalerweise zu Beginn eines Schuljahres. Sofern Unterrichtsplätze zur Verfügung stehen, ist dies auch während des Schuljahres, jeweils zu Monatsbeginn, möglich.
- 7.4 Abmeldungen sind nur zum Ende eines Schuljahres möglich. Sie bedürfen der Schriftform und müssen bei der Schulleitung spätestens drei Monate vorher, also bis zum 30. Juni eines Jahres, eingegangen sein. Ein Ausscheiden während des laufenden Schuljahres ist nur in besonders begründeten Fällen möglich, z. B. Entgelterhöhung, Wegzug, Berufswechsel, längere Krankheit mit vierwöchiger Kündigungsfrist zum nächsten Monatsende. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag bei der Schulleitung mit Nachweis der Gründe notwendig. Abmeldungen werden erst durch die Bestätigung der Schulleitung rechtswirksam.
- 7.5 Probezeit: Während der ersten drei Monate nach Eintritt in das Unterrichtsfach ist eine Abmeldung mit vierwöchiger Kündigungsfrist zum nächsten Monatsende möglich. Ausgenommen von dieser Regelung sind Workshops und Kurse.

8. Organisation des Unterrichts

- 8.1 Der Unterricht wird in der Regel von Montag bis Freitag erteilt.
- 8.2 Das Unterrichtsangebot in der Hauptstufe erstreckt sich i. d. R. auf folgende Hauptfächer: Akkordeon, Ballett, Blockflöte, E-Gitarre, Gesang, Gitarre, Harfe, Horn, Keyboard, Klarinette, Klavier, Kirchenorgel, Kontrabass, Oboe, Posaune, Querflöte, Saxophon, Trompete, Tuba, Schlagzeug, Violine, Viola, Violoncello sowie auf folgende Ergänzungsfächer:
Chor, Instrumentalgruppen, Orchester, Kammermusik, Tanzgruppen.
Bei Bedarf können weitere Unterrichtsangebote einbezogen werden.
- 8.3 Die Teilnehmer sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichts verpflichtet. Gleiches gilt für die Ergänzungsfächer und Veranstaltungen.

- 8.4 Bei Erkrankung oder sonstiger Verhinderung des Teilnehmers ist die Verwaltung der Schule rechtzeitig zu informieren. Fällt der Unterricht durch Krankheit des Schülers mehr als viermal hintereinander aus, so wird bei Vorlage eines ärztlichen Attestes das Unterrichtsentgelt ab der 5. Woche zurückerstattet. Über Rückerstattung von Unterrichtsentgelten bei Folgeerkrankungen entscheidet die Schulleitung im Einzelfall.
- 8.5 Fehlt ein Teilnehmer dreimal in Folge unentschuldigt im Unterricht, so macht die Schulleitung bei nicht volljährigen Schülern eine Mitteilung an die Eltern. Erfolgt darauf keine Reaktion, wird nach weiterem dreimaligem Fehlen die zweite Mitteilung zugesandt. Bleibt auch diese ohne Antwort, kann der Teilnehmer vom weiteren Besuch der Schule ausgeschlossen werden. Der Ausschluss entbindet nicht von der Bezahlung des ausstehenden Entgeltes.
- 8.6 Bei Ausfall des Unterrichts aus betrieblichen Gründen werden Unterrichtsstunden, welche durch unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, vor- bzw. nachgeholt. Dies gilt nicht bei Erkrankung der Lehrkraft. Die betreffenden Schüler werden nach Möglichkeit durch die Lehrkraft telefonisch benachrichtigt. Ist dies nicht möglich, erfolgt durch das Sekretariat ein Aushang an der Tür zum Unterrichtsraum. Ferien gelten dabei nicht als ausgefallener Unterricht. Für die Ferienzeit entsteht kein Erstattungsanspruch. Die Musikschule bemüht sich, bei absehbar länger andauerndem Unterrichtsausfall eine Vertretung zu stellen.

9. Instrumente und Lehrmittel

- 9.1 Die für den Unterricht und die Veranstaltungen erforderlichen Lehrmittel (Notenmaterial, Instrumente, Zubehör usw.) sind grundsätzlich durch die privaten Vertragspartner auf eigene Kosten zu beschaffen. Grundsätzlich soll somit jeder Teilnehmer das für seinen Unterricht erforderliche Instrument selbst besitzen.
- 9.2 Streich-, Blas-, Zupf- und Tasteninstrumente können im Rahmen der Bestände der Schule an die Schüler vermietet werden. Hierfür ist vom Mieter eine private Versicherung abzuschließen. Die Mietzeit für ein Instrument beträgt i.d.R. ein Jahr. Ausnahmen sind nur in begründeten Einzelfällen möglich.

9.3 Über Einzelheiten der Pflege wird der Teilnehmer durch seinen Fachlehrer informiert. Reparaturen dürfen nur bei den von der Schule genannten Firmen in Auftrag gegeben werden.

Für Verlust und Beschädigung haften die Benutzer bzw. ihre gesetzlichen Vertreter.

9.4 Ebenfalls zu Lasten des Mieters gehen durch Abnutzung entstehende Kosten, z.B. Saiten, Bogenbespannung, Mundstücke etc. Blasinstrumente, außer Querflöten, werden aus hygienischen Gründen nur ohne Mundstücke ausgegeben. Dieses ist vom Mieter selbst zu erwerben.

9.5 Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

10. Gesundheitsbestimmungen

Bei Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden.

11. Aufsicht

Eine Aufsicht für Schüler besteht nur während der Unterrichtszeit. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum. Veranstaltungen und Proben gelten als Unterricht.

12. Haftung

Für die Schüler der Städtischen Schule für Musik und darstellende Kunst Bühl ist eine Unfallversicherung abgeschlossen; der Betrag hierfür ist im Schulgeld enthalten. Bei Unfällen leistet die Schule im Rahmen des beim Badischen Gemeindeversicherungsverband bestehenden Versicherungsschutzes Ersatz. Eine weitergehende Haftung der Schule besteht nicht. Dies bezieht sich auch auf die Teilnahme an Veranstaltungen der Städtischen Schule für Musik und darstellende Kunst Bühl. Die Versicherungsbedingungen des Badischen Gemeindeversicherungsverbandes können bei der Städtischen Schule für Musik und darstellende Kunst Bühl eingesehen werden.

13. Tarife

Die Stadt Bühl erhebt für den Besuch der Schule ein privatrechtliches Entgelt, das als Jahresentgelt in 12 gleichen Raten abgerechnet wird. Das Jahresentgelt beinhaltet mindestens 34 Unterrichtseinheiten. Unterrichtsausfälle, die die Städtische Schule für Musik und darstellende Kunst nicht zu verantworten hat, gehen nicht zu ihren Lasten. Bei Nichterbringung von 34 Unterrichtseinheiten innerhalb eines Musikschuljahres, wird auf Antrag das Jahresentgelt anteilig zurückerstattet. Selbständige Abzüge von den Unterrichtsentgelten sind nicht zulässig. Kleinbeträge unter 10,- Euro werden nicht erstattet.

Gültig sind die diesen Benutzungsbedingungen angeschlossenen Tarife in ihrer jeweilig gültigen Fassung. Alle Entgelte sind an die Stadtkasse Bühl zu leisten. Die Lehrkräfte können keine Einzahlungen entgegennehmen. Werden Entgelte nicht bezahlt, kann dies zum Unterrichtsausschluss führen.

14. Inkrafttreten

Die Neufassung der Benutzungsbedingungen einschließlich Tarife treten zum 1. Oktober 2022 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Benutzungsbedingungen i. d. F. vom 1. Oktober 2019 außer Kraft.

Bühl, den xx.xx.2022

gez. Hubert Schnurr

Oberbürgermeister

Hinweis: Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit sind die Benutzungsbedingungen sowie die Anlage zu den Benutzungsbedingungen der Städtischen Schule für Musik und darstellende Kunst Bühl in einer einheitlichen Geschlechtsform erfasst.

Anlage

zu den **Benutzungsbedingungen der Städtischen Schule für Musik und darstellende Kunst** i. d. F. vom 1. Oktober 2022

Tarife der Städtischen Schule für Musik und darstellende Kunst Bühl

Einheimischen-Abschlag

Die Stadt Bühl gewährt Schüler aus Bühl einen Einheimischen-Abschlag auf die Entgelte. Schüler aus Bühl ist, wer in der Großen Kreisstadt Bühl seinen Hauptwohnsitz hat.

Für Schüler, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Bühl haben, gelten für die Belegung des zweiten und jedes weiteren entgeltpflichtigen Faches die ermäßigten Entgelte für Schüler aus Bühl.

Um soziale Härten bei kinderreichen Familien (ab drei gleichzeitig angemeldeten Kindern) zu vermeiden, kann vom Oberbürgermeister durch Einzelentscheidung von der Entgeltordnung abgewichen werden.

Mit Gemeinden, für welche die Stadt Bühl die Aufgaben einer Schule für Musik und darstellenden Kunst übernommen hat, können Vereinbarungen getroffen werden die eine Bezuschussung des Unterrichtsentgelts beinhaltet.

Über Ausnahmen von der Bezuschussung entscheidet der Oberbürgermeister.

1. Elementare Musikpädagogik

a) 45 Minuten Musikalische Früherziehung /Schnupperjahr (ab 6 Schüler)

		Entgelt in €	Abschlag für Bühler Schüler	Entgelt für Schüler aus Bühl
mtl.	ein Kind	31,80	8,30	23,50
jährl.	ein Kind	381,60	99,60	282,00

b) 60 Minuten Musikalische Früherziehung / Schnupperjahr (ab 10 Schüler)

		Entgelt in €	Abschlag für Bühler Schüler	Entgelt für Schüler aus Bühl
mtl.	ein Kind	40,30	8,30	32,00
jährl.	ein Kind	483,60	99,60	384,00

c) 30 Minuten Kükenballett (ab 6 Schüler)

		Entgelt in €	Abschlag für Bühler Schüler	Entgelt für Schüler aus Bühl
mtl.	ein Kind	24,30	8,30	16,00
jährl.	ein Kind	291,60	99,60	192,00

Ab dem 3. Kind werden für dieses und jedes weitere Kind aus Familien, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Bühl haben, die Entgelte mit dem Abschlag für Schüler aus Bühl berechnet. Diese Regelung gilt nur für Schüler, die gleichzeitig im Früherziehungsbereich gemeldet sind.

2. Klassenunterricht/Ergänzungsfach

a) 60 Minuten Ballett (ab 6 Schüler)

	Entgelt in €	Abschlag für Bühler Schüler	Entgelt für Schüler aus Bühl
mtl.	41,10	9,10	32,00
jährl.	493,20	109,20	384,00

b) 45 Minuten Klassenunterricht / Instrumental und Gesang (ab 4 Schüler)

	Entgelt in €	Abschlag für Bühler Schüler	Entgelt für Schüler aus Bühl
mtl.	46,20	16,20	30,00
jährl.	554,40	194,40	360,00

c) Belegung eines Ergänzungsfaches ohne Hauptfach durch Erwachsene

	Entgelt in €	Abschlag für Bühler Schüler	Entgelt für Schüler aus Bühl
mtl.	33,70	16,20	17,50
jährl.	404,40	194,40	210,00

3. Gruppenunterricht

a) Partnerunterricht (2er Gruppe)

		Entgelt in €	Abschlag für Bühler Schüler	Entgelt für Schüler aus Bühl
30 Min	mtl.	56,20	16,20	40,00
	jährl.	674,40	194,40	480,00
45 Min	mtl.	72,20	16,20	56,00
	jährl.	866,40	194,40	672,00

c) 3er Gruppe

		Entgelt in €	Abschlag für Bühler Schüler	Entgelt für Schüler aus Bühl
45 Min	mtl.	56,20	16,20	40,00
	jährl.	674,40	194,40	480,00

4. Einzelunterricht

a) Einzelunterricht

		Entgelt in €	Abschlag für Bühler Schüler	Entgelt für Schüler aus Bühl
30 Min	mtl.	86,20	16,20	70,00
	jährl.	1.034,40	194,40	840,00
45 Min	mtl.	121,20	16,20	105,00
	jährl.	1.454,40	194,40	1.260,00
60 Min	mtl.	156,20	16,20	140,00
	jährl.	1.874,40	194,40	1.680,00

5. Nutzung von stadteigenen Klavieren

Für Schüler des Faches „Klavier“ wird ein Zuschlag zum regulären Tarif in Höhe von 2,50 Euro/Monat pro Schüler erhoben.

6. Erwachsenenunterricht

Für Erwachsene (ab dem Monat nach Vollendung des 27. Lebensjahres) wird ein Zuschlag von 40 % auf die vorgenannten Tarife erhoben.

Schüler, Auszubildende, Studenten und Personen, die Grund- und Zivildienst leisten und Teilnehmer am Freiwilligen Sozialen Jahr, sind auf Antrag und Nachweis von diesem Zuschlag ausgenommen.

7. Sonderformen des Lehrangebotes

Tarife für Sonderformen des Lehrangebotes (Kurse, Wochenendveranstaltungen etc.) werden in Einzelfällen durch die Verwaltung festgelegt und sind nach Möglichkeit kostendeckend zu gestalten.

8. Probezeit

Die Probezeit beträgt grundsätzlich drei Monate.

9. Ergänzungsfächer

Sing-, Tanz- und Instrumentalgruppen u. a. sind unentgeltlich in Verbindung mit dem Hauptfachunterricht (siehe auch 2c).

Bei Vorliegen eines besonderen Interesses der Schule kann, mit Genehmigung des Oberbürgermeisters, an Ergänzungsfächern auch unentgeltlich teilgenommen werden, wenn an keinem Hauptfach teilgenommen wird. Für die unentgeltliche Teilnahme am Unterricht ist eine Anmeldung bei der Schule Voraussetzung.

10. Bearbeitungskosten

Für die Aufnahme wird ein einmaliger Betrag von 15,00 Euro erhoben.

11. Instrumentenmiete

Instrument	maximal 1 Jahr Euro/Monat
Blas- und Tasteninstrument	15,00
Zupfinstrumente	10,00
Violine	15,00
Sonstige Instrumente (Cello, Kontrabass etc.)	20,00

Angefangene Monate werden als volle Monate berücksichtigt. Der Betrag wird zusammen mit dem Unterrichtsentgelt abgebucht.

12. Ermäßigungen

Für die Berechnung der Ermäßigungen werden immer die ermäßigten Entgelte für Bühler Schüler zu Grunde gelegt.

Grundsätzlich wird nur eine Ermäßigung gewährt (außer Gutscheine Bildung und Teilhabe).

a.) Familien- und Sozialpass der Stadt Bühl

Bei Vorlage des Familien- und Sozialpasses der Stadt Bühl werden die Tarife der Musikschule um 20 % ermäßigt. Der Familien- und Sozialpass der Stadt Bühl kann von Familien, die ihren Hauptwohnsitz in Bühl haben, beim Bürgeramt oder den Ortsverwaltungen beantragt werden. Die Gültigkeit muss jährlich bis zum 01.03. vom Bürgeramt/Ortsverwaltung bestätigt werden.

b.) Mehrfachermäßigung

Wenn Schüler mehrere kostenpflichtige Fächer belegen, erhalten sie pro Fach 5 % Mehrfachermäßigung.

c.) Geschwisterermäßigung

Wenn Geschwister kostenpflichtige Fächer belegen, wird folgende Ermäßigung gewährt:

- 10 % für jedes Kind und Fach

d.) Kulturermäßigung für Bühler Gesang- und Musikvereine

Die jeweils anfallenden Unterrichtsentgelte für Streich-, Schlag- und Blasinstrumente bzw. Gesangsunterricht für Schüler (bis max. zum 21. Lebensjahr, Auszubildende, Studenten, Grund- und Zivildienstleistende sowie Teilnehmer am FSJ) der Bühler Gesangs- und Musikvereine ermäßigen sich generell um 15 %, wenn

- der Schüler über den Verein angemeldet wird, in dem er Mitglied ist (Bestätigung des Vereins) und
- der Schüler das im Unterricht Erlernte im Verein anwenden soll.

e.) Sozialermäßigung

Bühler Schülern kann auf Antrag eine Sozialermäßigung in Höhe von 20% gewährt werden, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse (in Anlehnung an die jeweils gültigen Regelsätze des Arbeitslosengeldes II) (SGB II) dazu berechtigen. Sofern kein Bescheid der Arbeitsagentur vorliegt, muss der Antragsteller den jeweiligen Nachweis erbringen.

17. Werbemaßnahmen

Zur Förderung des Schülerinteresses bei bestimmten Instrumenten kann mit Genehmigung des Oberbürgermeisters ein auf bis zu 6 Monaten zeitlich befristeter entgeltfreier Unterricht angeboten werden. Für die Dauer des Unterrichts entfallen auch die Instrumentenmiete und das Entgelt bei Teilnahme an einem Ergänzungsfach.

18. Zahlungsweise

Die Unterrichtsentgelte sind jeweils auf das gesamte Schuljahr berechnet und werden in jeweils 12 gleichen Monatsraten erhoben. Das Jahresentgelt beinhaltet mindestens 34 Unterrichtseinheiten. Das Entgelt ist monatlich zum 1. des Monats fällig.

Die Unterrichtsentgelte werden, ebenso wie die Aufnahmeentgelte, durch Abbuchung erhoben. Bareinzahlungen an die Lehrkräfte der Städtischen Schule für Musik und darstellenden Kunst sind ausgeschlossen. Unterrichtsversäumnisse entbinden nicht von der Zahlungspflicht.

Gültig sind die in dieser Entgeltordnung festgelegten Tarife. Alle Entgelte sind an die Stadtkasse Bühl zu leisten.

19. Inkrafttreten

Die geänderten Tarife treten zum 01. Oktober 2023 in Kraft. Die bisherigen Tarife i. d. F. vom 01. Oktober 2022 treten mit gleichzeitiger Wirkung außer Kraft.

Bühl, den XX.XX. 2023

Gez. Hubert Schnurr
Oberbürgermeister